

27. 12. 1983

Geszentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Wahlkreisgesetzes

A Problem

- 1.a) Im Landeswahlgesetz knüpft die Wahlberechtigung (in § 1 Nr. 3) und damit auch die Wählbarkeit (§ 4 Abs. 1) an den Begriff des „Wohnsitzes“ an.

Der Reform des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes und des Meldegesetzes des Landes folgend ist dieser Begriff bei der Änderung des Kommunalwahlgesetzes im Mai 1983 durch den eher objektivierbaren Begriff „Wohnung“ ersetzt worden.

- b) Bei der Änderung des Kommunalwahlgesetzes wurde ferner entsprechend den Empfehlungen der Innen- und Gesundheitsministerkonferenzen die vorläufige Vormundschaft als Wahlrechtsausschlußgrund fallen gelassen. Eine solche Vorschrift besteht danach – nachdem es sie im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz auch nicht gibt – nur noch in § 2 Nr. 1 des Landeswahlgesetzes.
- 2.a) Die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist mit dem Wahlkreisgesetz vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 48) umfassend neu geordnet worden. Nunmehr muß der Wahlkreis 32 Bonn II verkleinert werden, da er mit einer Abweichung von 37% gegenüber der durchschnittlichen Größe der Landtagswahlkreise die verfassungsrechtlich äußerstenfalls zulässige Abweichung von 33 1/3% übersteigt.
- b) Kommunale Grenzänderungen nach Inkrafttreten des Wahlkreisgesetzes haben in einigen Fällen dazu geführt, daß sich die Grenzen der Landtagswahlkreise nicht mehr mit den Grenzen der Gemeinden und Kreise decken.
- c) Nach der Umbenennung des Kreises Siegen in Siegen-Wittgenstein besteht eine Diskrepanz zur Wahlkreisbezeichnung der Wahlkreise 144, 145, 146.

B Lösung

- 1.a) Ersetzung des Begriffes „Wohnsitz“ durch „Wohnung“.
- b) Wegfall des Wahlrechtsausschlußgrundes der vorläufigen Vormundschaft.
- 2.a) Innerstädtische Neuordnung der Wahlkreise in Bonn.
- b) Generalklausel zur Anpassung an kommunale Grenzänderungen.
- c) Umbenennung der Wahlkreise 144, 145, 146.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

Datum des Originals: 20. 12. 1983 / Ausgegeben: 06. 01. 1984

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

3025-2

Gesetz**zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Wahlkreisgesetzes****Artikel I**

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 werden die Wörter „seinen Wohnsitz“ durch die Wörter „seine Wohnung“ ersetzt.

2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter „oder unter vorläufiger Vormundschaft steht“ gestrichen.

Artikel II

1. Das Wahlkreisgesetz vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 48) wird in § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) Die Wahlkreise 31 Bonn I und 32 Bonn II werden wie folgt abgegrenzt:

31 Bonn I Von der kreisfreien Stadt Bonn vom Stadtbezirk Bonn das wie folgt begrenzte Gebiet:

Nordöstliche Stadtbezirksgrenze (Rheinmitte) bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Bad Godesberg, dieser folgend bis zum Rheinhöhenweg, von dort bis zur Venner-Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur „Schmale Allee/Venner Allee“, dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt Villiper Allee/Rulandsweg, dem Rulandsweg folgend bis zum Auftreffen auf die Autobahn 565, dieser in nördliche Richtung folgend bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Hardtberg, dieser Stadtbezirksgrenze folgend bis zur Stadtgrenze.

32 Bonn II Von der kreisfreien Stadt Bonn die Stadtbezirke Bad Godesberg,

Auszug**aus den geltenden Gesetzesbestimmungen****§ 1**

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. *Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,*
2. *das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und*
3. *seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat.*

§ 2

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. *wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,*
2. *wer in folge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.*

31 Bonn I Von der kreisfreien Stadt Bonn vom Stadtbezirk Bonn das wie folgt begrenzte Gebiet:

Nordöstliche Stadtbezirksgrenze (Rheinmitte) bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Bad Godesberg, dieser folgend bis zum Rheinhöhenweg, von dort in westlicher Richtung bis zur Kreuzberger Allee, von dort dem Gudener Weg westlich folgend bis zum Höhenweg (einschließlich), diesem westlich folgend bis zur Straße Am Waldhang (einschließlich), von dort die Röttgener Straße kreuzend in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Provinzialstraße/Reichsstraße, von dort in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Autobahn 565 (Stadtbezirksgrenze Bonn/Hardtberg), dieser Stadtbezirksgrenze folgend bis zur Stadtgrenze

32 Bonn II Von der kreisfreien Stadt Bonn die Stadtbezirke Bad Godesberg, Beuel,

Beuel, Hardtberg, vom Stadtbezirk Bonn das wie folgt begrenzte Gebiet:

Vom Auftreffen der Stadtbezirksgrenze Bad Godesberg auf die Venner Straße, dieser in westlicher Richtung bis zur „Schmale Allee/Venner Allee“ folgend, dieser Straße (ausschließlich) folgend zum Schnittpunkt Villiper Allee/Rulandsweg, von dort dem Rulandsweg (ausschließlich) folgend bis zum Auftreffen auf die Autobahn 565, in nördlicher Richtung folgend bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Hardtberg, dieser Stadtbezirksgrenze folgend bis zur Stadtgrenze.

Hardtberg, vom Stadtbezirk Bonn das wie folgt begrenzte Gebiet:

Vom Auftreffen der Stadtbezirksgrenze Bonn/Bad Godesberg auf den Rheinhöhenweg in westlicher Richtung bis zur Kreuzberger Allee, von dort dem Gudenauer Weg westlich folgend bis zum Höhenweg (ausschließlich), diesem westlich folgend bis zur Straße Am Waldhang (ausschließlich), von dort die Röttgener Straße kreuzend, in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Provinzialstraße/Reichsstraße, von dort in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Autobahn 565 (Stadtbezirksgrenze Bonn/Hardtberg), dieser Stadtbezirksgrenze folgend bis zur Stadtgrenze

b) Folgende Wahlkreise werden umbenannt:

144 in Hochsauerlandkreis III
– Siegen-Wittgenstein I

144 Hochsauerlandkreis III – Vom Hochsauerlandkreis die Gemeinden Eslohe, Meschede, Schmallenberg, vom Kreis Siegen die Gemeinden Bad Berleburg, Erndtebrück, Laasphe

145 in Siegen-Wittgenstein II

145 Siegen II Vom Kreis Siegen die Gemeinden Burbach, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Wilnsdorf

146 in Siegen-Wittgenstein III.

146 Siegen III Vom Kreis Siegen die Gemeinden Freudenberg, Siegen

2. Haben sich seit dem 10. März 1979 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Gemeindegrenzen, die zugleich Wahlkreisgrenzen waren, verändert, so verändern sich insoweit die Wahlkreisgrenzen entsprechend.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Das zuletzt vor der Landtagswahl 1980 geänderte Landeswahlgesetz hat sich im ganzen bewährt. Deshalb gilt es jetzt nur, zwei kleinere Bereinigungen vorzunehmen, die auch schon bei der Änderung des Kommunalwahlgesetzes im Mai 1983 berücksichtigt wurden: Die Umstellung der Wahlrechtsvoraussetzung „Wohnsitz“ auf „Wohnung“ und die Aufgabe des Wahlrechtsausschlußgrundes der vorläufigen Vormundschaft.
2. Das Wahlkreisgesetz vom 20. 2. 1979 (GV. NW. S. 48), das die gegenwärtige Wahlkreiseinteilung enthält, berücksichtigte die Ergebnisse der kommunalen Neuordnung und entsprach (und entspricht) weitestgehend den Anforderungen des § 13 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes, nach dem Wahlkreise räumlich zusammenhängen müssen, eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen sollen, auf Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte Rücksicht zu nehmen ist, Gemeindegrenzen nur ausnahmsweise durchschnitten werden sollen und örtliche Zusammenhänge zu wahren sind. Die damalige umfassende Neuregelung war auf Dauer angelegt, um Änderungen von Wahl zu Wahl zu vermeiden.

Deshalb soll sich auch die jetzige Änderung des Wahlkreisgesetzes auf das Notwendige beschränken, um das Grundkonzept der Wahlkreiseinteilung nicht zu stören und Kontinuität zu wahren.

II. Einzelne Vorschriften

Zu Artikel I 1.

Die Wahlberechtigung (§ 1 Nr. 3) – und damit auch die Wählbarkeit (§ 4 Abs. 1) – knüpft im Landeswahlgesetz bisher an den Begriff des „Wohnsitzes“ an. Zur Begründung eines **Wohnsitzes** muß neben die tatsächliche Niederlassung der Wille treten, den Aufenthaltsort zum Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen. Diesen Willen stellen die Meldebehörden, aus deren Unterlagen die Wählerverzeichnisse erstellt werden, in der Regel nicht fest. Sie richten sich nach dem Melderecht danach, ob eine **Wohnung** bezogen ist. Nachdem die durch das Melderechtsrahmengesetz des Bundes eingeleitete Reform des Melderechts im neuen Meldegesetz des Landes zu einer stärkeren Objektivierung des Wohnungsbegriffs geführt hat, werden nun aus Gründen der eindeutigeren Feststellbarkeit und der Vergleichbarkeit zwischen zwei tatsächlich vielfach aufeinander bezogenen Regelbereichen, wie im Kommunalwahlrecht, auch im Landeswahlgesetz die Benennung und die Bestimmungsfaktoren des Meldegesetzes eingeführt. Der Bund und die meisten Bundesländer stellen in ihren Wahlgesetzen ebenfalls auf den Begriff der „Wohnung“ ab.

Zu Artikel I 2.

Entsprechend den Empfehlungen der Innen- und Gesundheitsministerkonferenzen wird – wie schon im Kommunalwahlgesetz – die vorläufige Vormundschaft als Grund für einen Wahlrechtsausschluß (bisher § 2 Nr. 1) aufgegeben. Bei der Anordnung der vorläufigen Vormundschaft, die von einem relativ großen Personenkreis beantragt werden kann, steht in der Regel noch nicht fest, ob der Entmündigungsantrag auch sachlich begründet ist.

Zu Artikel II 1.a)

Der Wahlkreis 32 Bonn II weicht nach dem Bevölkerungsstand vom 30. 11. 1982 mit 37 % von der Durchschnittsgröße der Landtagswahlkreise ab. Die größte Abweichung, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 16, 130 [141]) bei verfassungskonformer Konkretisierung des Grundsatzes der gleichen Wahl noch für zulässig erachtet hat, beträgt $\pm 33 \frac{1}{3} \%$. Deshalb muß der Wahlkreis 32 Bonn II verkleinert werden.

Um auf die Stadtgrenze Rücksicht zu nehmen und örtliche Zusammenhänge zu wahren, ist eine innerstädtische Lösung vorgesehen, bei der ein Ausgleich mit dem Wahlkreis 31 Bonn I stattfindet.

Zu Artikel II 1.b)

Der bisherige Kreis Siegen ist umbenannt worden in „Siegen-Wittgenstein“. Die Wahlkreisbenennung der Wahlkreise 144, 145 und 146 wird dieser Änderung angepaßt.

Zu Artikel II 2.)

Seit dem Inkrafttreten des Wahlkreisgesetzes vom 20. Februar 1979 haben einige kleinere kommunale Teilumgliederungen stattgefunden. Die Wahlkreisgrenzen blieben davon unberührt. Dadurch werden in 19 Fällen Gemeindegrenzen von Wahlkreisgrenzen durchschnitten. In zwei weiteren Fällen wurden (minimale) Flächen an die Niederlande abgegeben. Eine Übersicht über die Teilumgliederungen ist beigefügt. Nach § 13 Abs. 2 Satz 4 des Landeswahlgesetzes ist das nur ausnahmsweise zulässig. Es handelt sich um geringfügige Flächenverän-

derungen, bei denen Bevölkerungsverschiebungen von 0 bis 112 Einwohnern eingetreten sind. Diese Fälle werden, um einen größeren Novellierungsaufwand zu vermeiden, durch eine Generalklausel dahin bereinigt, daß die kommunalen Grenzen und die Wahlkreisgrenzen wieder in Übereinstimmung gebracht werden.

Zu Artikel III

Das Gesetz gilt erstmalig für die nächste nach seinem Inkrafttreten stattfindende Landtagswahl.

Übersicht zu Artikel II Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Wahlkreisgesetzes

Verwaltungsbezirk	Betroffene Gemeinden	Betroffene Wahlkreise	Durch Gebietsänderung		Wirkungsdatum
			Bevölkerungszu- bzw. -abnahme (-) Anzahl	Flächenzu- bzw. -abnahme (-) km ²	
Kreis Gütersloh	von Rheda-Wiedenbrück, Stadt	102	- 6	- 0,01	1. 7.1979
	nach Gütersloh, Stadt	103	+ 6	+ 0,01	
Krfr. Stadt Krefeld/ Kreis Neuss	von Krefeld, Stadt	58/59	-	- 0,33	31.12.1979
	nach Meerbusch	53	-	+ 0,33	
Kreis Neuss/ Krfr. Stadt Krefeld	von Meerbusch, Stadt	53	-	- 1,07	31.12.1979
	nach Krefeld, Stadt	58/59	-	+ 1,07	
Krfr. Stadt Düsseldorf/ Kreis Mettmann	von Düsseldorf, Stadt	44	- 5	- 0,34	31.12.1979
	nach Ratingen, Stadt	42	+ 5	+ 0,34	
Kreis Mettmann/ Krfr. Stadt Düsseldorf	von Ratingen, Stadt	42	- 2	- 0,48	31.12.1979
	nach Düsseldorf	44	+ 2	+ 0,48	
Rhein.-Berg. Kreis	von Wermelskirchen, Stadt	23	- 5	- 0,18	9. 1.1980
	nach Odenthal		+ 5	+ 0,18	
Kreis Soest	von Bad Sassendorf	140	- 11	- 0,04	1. 6.1980
	nach Soest, Stadt		+ 11	+ 0,04	
Krfr. Stadt Mülheim a. d. Ruhr Kreis Mettmann	von Mülheim a. d. Ruhr	74	- 112	- 0,44	1. 1.1981
	nach Ratingen, Stadt	42	+ 112	+ 0,44	
	von Ratingen, Stadt	42	- 2	- 0,44	
	nach Mülheim a. d. Ruhr	74	+ 2	+ 0,44	
Krfr. Stadt Gelsenkirchen Kreis Recklinghausen	von Gelsenkirchen	87	- 55	- 0,12	1. 1.1981
	nach Gladbeck, Stadt	86	+ 55	+ 0,12	
	von Gladbeck, Stadt	86	- 34	- 0,12	
	nach Gelsenkirchen	87	+ 34	+ 0,12	
Erftkreis/ Rhein.-Sieg-Kreis	von Wesseling, Stadt	11	-	- 0,12	1. 5.1982
	nach Niederkassel, Stadt	30	-	+ 0,12	
	von Niederkassel, Stadt	30	-	- 0,07	
	nach Wesseling, Stadt	11	-	+ 0,07	
Kreis Steinfurt/ Kreis Coesfeld	von Altenberge	95	-	- 0	1. 5.1982
	nach Havixbeck		-	+ 0	
	von Havixbeck nach Altenberge		95	-	
Bielefeld, krfr. Stadt/ Kreis Herford	von Bielefeld, Stadt	105	- 95	- 1,34	1. 7.1982
	nach Spenge, Stadt	109	+ 95	+ 1,34	
Bielefeld, krfr. Stadt/ Kreis Gütersloh	von Bielefeld, Stadt	105	- 9	- 0,21	1. 7.1982
	nach Werther, Stadt	104	+ 9	+ 0,21	

Verwaltungsbezirk	Betroffene Gemeinden	Betroffene Wahlkreise	Durch Gebietsänderung		Wirkungsdatum
			Bevölkerungszu- (+) bzw. -abnahme (-) Anzahl	Flächenzu- (+) bzw. -abnahme (-) km ²	
Niederlande/ Nordrhein-Westfalen					
Aachen, krfr. Stadt	Aachen, krfr. Stadt	1	–	– 0,01 + 0	13. 8.1982
Kreis Kleve	Emmerich, Stadt	61	–	– 0 + 0	13. 8.1982
	Goch, Stadt	60	–	+ 0	
	Kranenburg	61	–	+ 0,01 + 0	
	Rees, Stadt	61	–	– 0,01	
Kreis Borken	Bocholt, Stadt	91	–	– 0	13. 8.1982
	Vreden, Stadt	93	–	– 0 + 0	
Märkischer Kreis	von Hemer, Stadt	151	–	– 0,01	1.10.1982
	nach Iserlohn, Stadt	150	–	+ 0,01	
Rhein-Sieg-Kreis	von Much	27	–	– 0	1.11.1982
	nach Ruppichterroth		–	+ 0	